

Es ist die Frage anzunehmen, ob in den Dienstzeiten
des H. V. Kommanden und die öffentlichen Lesungen die bisher übliche Einigkeit
in Betreff der Beurteilung von gesammelten Gesellschaftern auf Frauen haben
sollen werden sollte, und ob sich noch festhalten jenen öffentlichen Kommanden zu
hängelassen sey, wobei mein Review beigefügt, jedoch mit einem
gesammelten Gesellschafter in Verbindung steht.

Obwohl diese bisher bestehenden Übung mit den Grundsätzen des gegenwärtigen
Lagers der Verwaltungssysteme in keinem Einklang steht, so fällt das Mini-
sterium der Finanzen zu dem für überflüssig und hat demnach mit der
Kass. vom 14. Dezember 1848. J. 323. beauftragt: daß es einfach von den
Angehörigen jenes Kommanden in den Dienstzeit, so wie von der Abrechnung
des bezogenen Vermögens abgetrennt werden.

Diese neue Bestimmung wird dem Herrn Kommandanten
zur Erinnerung und Nachwirkung an die unterstehenden
den Majestäten bekannt gegeben.

Lambert, am 14. Januar 1849.

Lambert